

meindegut (politische Gemeinde oder Bürgergenossenschaft¹³⁶) hat nicht stattgefunden.¹³⁷ Vorerst müsste jedoch dafür gesorgt werden, dass solche Personen, die der römisch-katholischen Ortskirche nicht angehören, von den eigentlichen Kultausgaben, die über den Gemeindevoranschlag finanziert werden und nicht der Gesamtheit der Steuerpflichtigen zugutekommen, von einer Beitragspflicht befreit werden.¹³⁸ Nach Berechnungen der Landesverwaltung für das Jahr 1996 betrug der Personal- und Sachaufwand der Gemeinden für die Belange der römisch-katholischen Landeskirche insgesamt 6'891'308 Franken. Dabei fallen vor allem die Personalkosten für den katholischen Klerus und die mit dem Unterhalt der kirchlichen Gebäude zusammenhängenden Sachausgaben ins Gewicht.

4.3 Reformverhalten

Das Religionsverfassungsrecht ist historisch geblieben.¹³⁹ Abrupte Lösungen bzw. ein radikaler Systemwechsel sind daher nicht zielführend. Es gibt keine geschichtslosen Lösungen. So lässt sich – wie aufgezeigt – Art. 37 Abs. 2 1. Halbsatz LV ohne Einbezug der historischen Gegebenheiten nicht voll erschliessen. Änderungen liegen zwar im europäischen Trend, den Gerhard Robbers¹⁴⁰ wie folgt umschreibt: «Wir erleben eine graduelle, vorsichtige Entstaatlichung von Staatskirchen einerseits und eine zunehmende Kooperationsbereitschaft der Trennungssysteme andererseits.» Doch wird aus den bisherigen Ausführungen auch ersichtlich, dass das Staatskirchenrecht ein besonders sensibles Rechtsgebiet ist, das umsichtig und mit grosser Behutsamkeit behandelt sein will.¹⁴¹

¹³⁶ Eine diesbezügliche Bereinigung der Eigentums- und Vermögensverhältnisse könnte bei der Bildung von Bürgergenossenschaften nach dem Gesetz vom 20. März 1996 über die Bürgergenossenschaften, LGBl. 1996 Nr. 77, LR 141.1, erfolgen.

¹³⁷ Siehe *Herbert Wille*, Staat und Kirche (Fn 18), S. 209. Vgl. auch *Markus Walser*, Pfarrei, Kirchgemeinde und Landeskirche in der Diözese Chur, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht*, Bd. 163 (1994), S. 423 (432).

¹³⁸ Dies kann mit einer Änderung des Steuergesetzes, LR 640.0, bewerkstelligt werden. Ähnliche Verhältnisse herrschen im Kanton Wallis; siehe dazu *Johannes Tbelet*, Zum Verhältnis von Kirchen und Staat im Kanton Wallis: eine besondere Art der Kirchenfinanzierung, in: *Adrian Loretan* (Hrsg.), Kirche – Staat im Umbruch (Fn 42), S. 228 (230).

¹³⁹ *Christoph Winzeler* (Fn 32), S. 81.

¹⁴⁰ *Gerhard Robbers*, Das Verhältnis von Staat und Kirche in Europa, in: *Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht* 42 (1997), S. 122 (127).

¹⁴¹ So *Gerhard Robbers*, Die Kirchen und das Europarecht, in: *Richard Puza/Abraham Peter Kustermann* (Hrsg.), Staatliches Religionsrecht im europäischen Vergleich (Bd. 40